Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/5/28 Ra 2018/15/0018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.2019

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §108e Abs1

Rechtssatz

Die Auflösung eines Mietvertrages stellt nicht schlechthin eine Unwägbarkeit dar, die einen frühzeitigen Verkauf des betroffenen Anlagegutes als für die Investitionszuwachsprämie unschädlich erscheinen lässt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018150018.L01

Im RIS seit

08.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at